

Frau Bundespräsidentin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements  
Bundesgasse 3  
3011 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: loic.stranieri@sif.admin.ch

Zürich, 13. Juni 2025

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung für den Wechsel des FATCA-Modells**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 7. März 2025 eröffnete Vernehmlassung zum Wechsel des FATCA-Modells. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen für die Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken zentrale Punkte darlegen. Wir unterstützen zudem die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) mit 23 Mitgliedsbanken, über 20'000 Mitarbeitenden und rund CHF 1'200 Mrd. verwalteten Vermögen begrüsst und unterstützt grundsätzlich die Änderung des FATCA-Modells. Das neue Modell verbessert die gegenseitige Transparenz und Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika und befreit die Institute insbesondere von der Verpflichtung, direkt an die amerikanischen Behörden zu rapportieren. Dies sollte zu einem verbesserten Level Playing Field beitragen. Jedoch schafft die Strafe für Fahrlässigkeit Rechtsunsicherheit und schmälert unnötigerweise die Wirksamkeit des Gesetzes. Die VAV lehnt diese Bestimmung daher ab und fordert ihre ersatzlose Streichung.

Die Einführung von Strafbestimmungen für Fahrlässigkeit im Rahmen der FATCA-Umsetzung würde die Rechtsunsicherheit erhöhen und die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen. Die Beurteilung der Sachverhalte bei der Umsetzung des FATCA kann sehr komplex sein. Die Auslegung der entsprechenden Vorschriften erfordert Personal mit hochspezialisierten Kenntnissen. Dabei ist es denkbar, dass Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden können. Zudem wäre eine strafrechtliche Verfolgung von Mitarbeitenden in einem Umfeld, in dem Tätigkeiten standardisiert und in grossen Volumen zu bearbeiten sind, stossend und unangemessen. Dies gilt umso mehr, als die FATCA-Regelung auf dem Grundsatz der Materialität beruht, der eine solche Strafbarkeit nicht vorsieht. Wir sehen daher keinen objektiven Grund, die Strafbestimmungen für Fahrlässigkeit beizubehalten.

**Aus diesen Gründen fordert die VAV die vollständige Streichung von Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 der VE-FATCAG.**

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Jörg Schudel

sig. Dr. Manuel Rybach

Vorsitzender Steuerexpertengruppe

Geschäftsführer